

Sexto und von Tilieto geschehen würde, zugegen sein. Wilhelm antwortete, Sardus habe schon neulich auf Anwesenheit bei der Deponierung verzichtet, wenn er jedoch der Deponierung beim Abt von S. Andreas beiwohnen wolle, möge er nächsten Montag zum Kloster S. Andreas kommen. 'Actum in Basegnanella in curia domus monasterii de Ripaalta, ante nonam' u. s. w.

h. (2. Columne) 1231. 12. März. In Gegenwart des Wilhelm, eines Vertreters des Sardus, sowie je eines Bevollmächtigten der Communen Genua und Alessandria hat fr. Bartholomeus das eine versiegelte Schriftstück dem Abt von S. Andreas de Sexto übergeben. Die Siegel werden beschrieben. Der Abt soll das Schriftstück an einem sicheren Orte aufbewahren und es niemandem zeigen 'exterius vel interius'. Am nächsten 3. Februar hat die Eröffnung statt zu finden. 'Actum in curia domus de Basegnanella' u. s. w.

2) Pergamentblatt¹ wie n. 1, enthält 6 Urkunden:

a. (1. Columne) 1231. 2. Februar. Enthält zunächst die Erklärung, dass dies das Schriftstück sei, welches Sardus, fr. Wilhelm und fr. Bartholomeus mit ihren Siegeln versiegelt (sigillatum suis sigillis) betrifft Capriata hinterlassen, es sei bei dem Abt von S. Andreas de Sexto zu deponieren und am Ende des Jahres zu öffnen. Hierauf folgt der Schiedsspruch inseriert: Sardus und Wilhelm mit Beirath des Bartholomeus sprechen aus, dass Capriata der Commune Genua als Eigenthum gehören soll, es darf befestigt, aber nicht durch Einwanderung von auswärts vergrößert werden. Dieses Schriftstück sei den Notaren Nicolosus de Beccaira und Iacobus de Buga zur Unterschrift (ad subscribendum) gegeben worden, in ihrer Gegenwart hätten die Schiedsrichter obigen Spruch gefällt. Dann sind die anwesenden Zeugen genannt (dieselben wie oben in n. 1a, sowie der Dominikaner fr. Bonifacius), und es ist gesagt, dass ihre Namen in den Unterschriften der Notare stehen, welche gemacht seien: 1231. 2. Februar 'in Novis sub porticu domus ecclesie s. Petri, antequam aliam ibi darent sententiam'. Unterfertigt ist die Urkunde vom Notar Nicolosus de Beccaira auf Befehl des fr. Wilhelm.

b. (1. Columne) wörtlich gleich a, nur dass an Stelle des Abts von S. Andreas der von Tilieto genannt ist.

1) Ibid. Mat. pol. Mazzo supplemento.